

### Checkliste für Anerkennungen (für Studierende)

- Sie haben den Anerkennungsantrag elektronisch ausgefüllt und unterzeichnet.
- Sie haben das Anerkennungsformular ordnungsgemäß ausgefüllt und die Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht:
  - ⇒ Bezeichnungen der Prüfungen sind „ausgeschrieben“ und entsprechen den Originaldokumenten.
  - ⇒ Auf der linken Seite befinden sich nur Prüfungen, die auf der Leistungsbescheinigung der anderen Hochschule aufgeführt sind.
  - ⇒ Auf der rechten Seite befinden sich nur Prüfungen, die Bestandteil des Studienprogramms sind, für welches Sie den Anerkennungsantrag begehren.
  - ⇒ Leistungen, die nicht Bestandteil des Studienprogramms sind, sind nicht relevant.
  - ⇒ Je Zeile nur eine anzuerkennende Leistung auführen; wird die Anerkennung einer bereits abgelegten Prüfung für mehrere anzuerkennende Leistungen beantragt, ist dafür je anzuerkennender Leistung eine Zeile auszufüllen (siehe Beispiel „Allgemeine BWL“ (gleichzeitige Anerkennung) und „Grundzüge der VWL“ (alternative Anerkennung))
- Der Antrag wurde zusätzlich in elektronischer Form eingereicht.
- Die Originaldokumente liegen vor.
- Ihre Leistungsbescheinigung aus der alle positiven und negativen Leistungen, sowie die Credits und die Noten hervorgehen, ist vom Prüfungsamt gesiegelt und unterzeichnet und nicht älter als 2 Wochen.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt vor, d.h. das Prüfungsamt der vorhergehenden Hochschule hat zu bestätigen, dass sie ihren Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.
- Die beglaubigten Abschriften über Inhalt und Umfang der Module liegen vor. Liegen nur Abschriften über Inhalt und Umfang der Module vor, die Originaldokumente sind jedoch Online auf den offiziellen Seiten der vorhergehenden Hochschule verfügbar, dann ist der Link oder die Links in den Unterlagen anzugeben.
- Im Falle eines Antrages auf Einstufung ist die Einreichungsfrist eingehalten. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Unterlagen vollständig vorliegen und der Anerkennungsantrag muss ordnungsgemäß ausgefüllt sein (Die erste und zweite Spalte ist auszufüllen)
  - bis zum 15.01. für das Sommersemester
  - bis zum 15.07. für das Wintersemester
- Sie haben eine Anerkennung schon einmal oder mehrmals beantragt: Bitte Kopie des Bescheides bzw. Kopien der Bescheide beifügen.